

Laugen mit einem Hochdruckschieber abzusperren. Zur Kontrolle des Gasdruckes ist ein Manometer anzubringen.

2. Schürfbetrieb

§ 14

(1) Bohrtürme müssen genügend stark und aus guten Materialien errichtet werden sowie gegen Umstürzen durch starke Drahtseile oder auf andere Weise gesichert sein.

(2) Die Bühnen in den Bohrtürmen müssen mit einem Geländer und mit einer Bodenleiste versehen sein. Bewegliche Bohlen, die auf den Bühnen zur Handhabung des Gestänges benutzt werden, sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(3) In oder an den Bohrtürmen müssen Fahrten vorhanden sein. Befinden sich die Fahrten außen an den Bohrtürmen, so müssen sie mit Geländer oder Rückenlehne versehen sein.

(4) Die Bohrtürme sind in angemessener Höhe mit offenen Luken zu versehen. Die Türen der Bohrtürme müssen sich leicht nach außen öffnen lassen.

(5) Bei Arbeiten an Seilscheiben und Seilkränen oder bei ähnlichen Arbeiten auf den Bohrtürmen haben sich die dabei Beschäftigten anzuseilen.

Abschnitt III. Anlage und Einrichtung des Grubengebäudes

1. Ausgänge nach der Tagesoberfläche

§ 15

(1) Von allen Betriebsorten unter Tage müssen — abgesehen von der Zeit des Abteufens und der notwendigen Durchschlagsarbeiten — jederzeit zwei getrennte fahrbare Ausgänge erreichbar sein.

(2) Die fahrbaren Tagesausgänge müssen mit Fördereinrichtungen versehen sein, die zur Beförderung von Personen geeignet und stets betriebsbereit sind.

(3) Alle Arbeiter, die unter Tage beschäftigt werden, müssen mit den Notausgängen und Fluchtwegen aus dem Grubengebäude vertraut gemacht werden.

(4) Die Technische Bezirks - Bergbauinspektion kann im Einvernehmen mit der Arbeitsschutzinspektion für Klein- und Kleinstbetriebe Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2 zulassen.

2. Schächte und Schachtabteufen

§ 16

Beim Abteufen von Tagesschächten muß über Art, Mächtigkeit und Einfallen der durchteuften Gebirgsschichten, über Gebirgsstörungen, Wasser- und andere Zuflüsse und die Art des Ausbaues ein Verzeichnis geführt werden. Eine Abschrift davon ist der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion einzureichen.

§ 17

Die Abteufschächte müssen durch Bühnen mit Schachtklappen dicht abgedeckt sein. Die Schachtklappen dürfen nur für den Durchgang der Fördereinrichtungen oder zum Fahren im Fahrtrum geöffnet werden.

§ 18

(1) Beim Schachtabteufen muß zum Schutze der Arbeiter in angemessener Entfernung über der Schachtssole eine Schutzbühne eingebaut sein. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

(2) Während des Hoch- und Niedergehens der Förderkübel müssen sich die Arbeiter auf der Schachtssole unter der Schutzbühne aufhalten.

(3) Fördergefäße dürfen beim Abteufen nur bis zu einer Handbreite unter dem Rand gefüllt werden.

§ 19

(1) Wird in Schächten zugleich auf und unter einer, festen Bühne gearbeitet, so muß unter dieser eine besondere Sicherheitsbühne eingebaut werden.

(2) Schachtreparaturen dürfen nur bei ständiger Anwesenheit einer Aufsichtsperson durchgeführt werden. Es ist verboten, dabei ohne angelegten Sicherheitsgurt zu arbeiten. Die Arbeiter müssen schützende Kopfbedeckung tragen.

§ 20

(1) Feste Arbeitsbühnen in Schächten müssen wenigstens eine siebenfache Sicherheit im Verhältnis zur Höchstbelastung haben. Wird Holz verwendet, so muß es die verantwortliche Aufsichtsperson besonders aussuchen.

(2) Schwebende Bühnen in Schächten und ihre Benutzung bedürfen der Genehmigung der Technischen Bezirks-Bergbauinspektion.

§ 21

Die Stöße der Schächte, der Schachtausbau und die Schachteinbauten sind regelmäßig und nach näherer Anweisung des Werksleiters zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchungen ist schriftlich niederzulegen.

3. Schachtausbau

§ 22

(1) Im Schacht muß bis zur Fertigstellung des endgültigen Ausbaues ein sorgfältiger vorläufiger Ausbau mit einem Verzug der Stöße durch Schalhälzer bis zur Schachtssole eingebracht werden.

(2) In Schächten mit erfahrungsgemäß standfesten Gesteinen kann der Ausbau unterbleiben.

(3) Für Abteuf- und Zimmerungsarbeiten in losem Gebirge (brüchig, schütterig, schwimmend) sowie bei Wasser- oder Laugenzuflüssen sind besondere Sicherungsmaßnahmen betriebsplanmäßig festzulegen.

(4) Tropfwasser ist durch geeignete Maßnahmen von dem Arbeitsplatz fernzuhalten.

4. Wegweiser

§ 23

Auf jeder betriebenen Sohle müssen an den Schnittpunkten der wichtigsten zur Fahrung dienenden Strecken Angaben über die Streckenbezeichnung, die Sohle und den Fahrweg nach dem Ausfahrtschacht und nach Notausgängen deutlich sichtbar angebracht und möglichst beleuchtet werden.